

Beitrittserklärung

erkläre ich meinen Beitritt zum
Förderverein der Grundschule Hiddesen e.V.
Jahnstraße 15A, 32760 Detmold
-nachfolgend Förderverein genannt-



Satzung des Fördervereins der Grundschule Hiddesen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hiddesen e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Hiddesen. Der Satzungszweck wird z. B. dadurch verwirklicht, dass Zuschüsse zu Landschulheimaufenthalten und Wanderfahrten an unterstützungsbedürftige Kinder sowie zu Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen sowie Schülerausstellungen und –wettbewerben gewährt werden. Zum Aufgabengebiet gehört die schulische Betreuungsarbeit.

§ 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben. Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Schuljahresende angezeigt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für zwei Jahre im Rückstand ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt. Für Ehepaare kann ein Gemeinschaftsbeitrag festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Darüber hinaus gehören dem Vorstand der Leiter der Grundschule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertreter kraft Amtes an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 9 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, sofern sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die jeweils zu genehmigen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auflösen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Sein Vermögen fällt in diesem Falle dem Schulträger anheim, der es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE201110000320388

Mandatsreferenz: FÖV _____
Name Vorname

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Förderverein, den Jahresbeitrag (derzeit 25,00€) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Zudem ermächtige ich den Förderverein zusätzlich eine Spende in Höhe von _____ € (in Worten: _____ Euro) zuzüglich zum Jahresbeitrag einzuziehen.

Hinweis 1: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Hinweis 2: Die einfache Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem Empfängerbeleg (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV; s. Anhang zu § 10b EStG) reicht im Lastschriftverfahren steuerlich als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen€ aus. Eine gesonderte Spendenquittung, bei Beträgen bis zu 200 €, ist nicht erforderlich.

Kreditinstitut

BIC

DE_ | _ | _ | _ | _ | _ | _
IBAN

Kontoinhaber

Der Jahresbeitrag und die jährliche Spende gelten jeweils für ein Schuljahr und werden mit dem Schuljahresbeginn fällig. Die Mitgliedschaft im Förderverein kann durch schriftliche Erklärung jeweils zum Schuljahresende gekündigt werden.

Ort / Datum / Unterschrift